

## L 1 KR 23/97

Land  
Freistaat Sachsen  
Sozialgericht  
Sächsisches LSG  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
1  
1. Instanz  
SG Dresden (FSS)  
Aktenzeichen  
S 16 Kr 108/96  
Datum  
26.03.1997  
2. Instanz  
Sächsisches LSG  
Aktenzeichen  
L 1 KR 23/97  
Datum  
08.04.1998  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-

Kategorie  
Urteil

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26. März 1997 wird zurückgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Entrichtung der Umlage zur Deckung der Ausgleichszahlungen für den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld im Zeitraum ab 1995.

Die Kläger führen in Sozietät eine Anwaltskanzlei mit Sitz in R ... bei Dresden und der Betriebsnummer ... Sie beschäftigen weniger als 20 Beschäftigte, die teilweise bei der Beklagten, teilweise bei Ersatzkassen krankenversichert sind.

Die Satzung der Beklagten sieht in ihrem § 32 vor, daß am Ausgleich für Arbeitgeberaufwendungen Arbeitgeber teilnehmen, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Nachdem die Kläger ihre Beitragsnachweise für Januar und Februar 1995 abgegeben hatten, stellte die Beklagte fest, daß bei den Eintragungen für die Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Mutterschaftsaufwendungen (Umlage U 2) Beitragspositionen nicht eingestellt waren. Nachdem sie die Kläger mit Schreiben vom 21.03.1995 und vom 04.04.1995 vergeblich darauf hingewiesen hatte, daß die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Lohnfortzahlungsverfahren gegeben seien und sie die jeweiligen Mutterschaftsaufwendungen in Höhe von 80 v.H. erstatten werde, stellte die Beklagte die Teilnahme der Kläger am Lohnfortzahlungsverfahren mit Bescheid vom 21.05.1996 fest.

Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Im Widerspruchsbescheid vom 13.08.1996 ist ausgeführt, das Schreiben vom 21.05.1996 sei ein Verwaltungsakt, mit welchem die Beklagte die Teilnahme der Kläger am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem LFZG festgestellt habe. Die Höhe der hier einschlägigen Umlage betrage ab dem 01.01.1995 0,1 v.H. vom Bruttoeinkommen der Beschäftigten.

Hiergegen hat sich die am 02.09.1996 erhobene Klage gerichtet.

Die Kläger haben unter anderem vorgetragen, die Beklagte berücksichtige nicht die Möglichkeit des Kassenwahlrechts nach [§ 183 Abs. 1 Satz 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) a.F. Die Anwendung des LFZG i. d. F. vom 26.05.1994 sei ohnehin rechtswidrig, zumal dessen § 10 auf die aufgehobenen Bestimmungen der §§ 1, 7 LFZG a. F. verweise, das Erstattungsverfahren daher ins Leere laufe. Es sei nicht einzusehen, weshalb Arbeitnehmer ohne Spezifizierung nach Geschlecht und Alter zu Versicherungsbeiträgen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) herangezogen werden sollten. Bei vielen Mitarbeitern könne sich jedoch das mit dem Mutterschutzgesetz abgesicherte Risiko nicht verwirklichen. § 10 LFZG verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil danach lediglich Arbeitgeber mit regelmäßig nicht mehr als 20 Beschäftigten erfaßt seien. Auch müsse dem Unternehmer die Entscheidung selbst überlassen bleiben, gegen welche Risiken er seinen Betrieb versichern wolle. Die Durchführung des Ausgleichsverfahrens führe zu Sozialabgaben, die das Einkommen angestellter Beschäftigter über 50 v.H. belasteten.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 26.03.1997 abgewiesen. Das im angefochtenen Bescheid auf Feststellung der Teilnahme am Umlageverfahren für Mutterschaftsaufwendungen für die zurückliegende Zeit ab 1. Januar 1995 gerichtete Klagebegehren sei als Anfechtungsklage zulässig. Soweit das Klagebegehren darüber hinaus grundsätzlich auf die Feststellung des Nichtbestehens der von der Beklagten behaupteten Teilnahmepflicht an dem Ausgleichsverfahren ziele, liege darin eine neben der Anfechtungsklage zulässig erhobene Feststellungsklage i.S.d. [§ 55 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klage sei unbegründet, weil die Kläger zur Entrichtung der Umlagebeträge gegenüber der Beklagten gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 LFZG verpflichtet seien. Das Schreiben vom 21.05.1995 stelle einen feststellenden Verwaltungsakt dar, der hinreichend bestimmt sei. Dem stehe nicht entgegen, daß die Beklagte in dem Bescheid die genaue Berechnungsweise der Umlage nicht nochmals erläutert habe, weil die Berechnung den Klägern bereits aus den Schreiben vom 21.03.1995 sowie vom 04.04.1995 hinreichend bekannt gewesen sei. Im übrigen habe sich die Klage vorrangig gegen das Bestehen einer Umlagepflicht schlechthin gerichtet. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 10 LFZG verstießen nicht gegen das Wahlrecht der Beschäftigten nach [§ 183 SGB V](#) a.F. bzw. nach den Vorschriften der [§§ 173 ff. SGB V](#) i.d.F. des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21.12.1992 ([BGBl. I S. 2266](#)). Der Umstand, daß das Ausgleichsverfahren für Arbeitgeberaufwendungen nach dem MuSchG allein durch die Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, die Bundesknappschaft sowie die Seekrankenkasse durchgeführt werde, hindere die Beschäftigten nicht daran, für ihre persönliche Mitgliedschaft eine andere Krankenkasse, etwa eine Ersatzkasse, zu wählen. § 10 und § 14 LFZG liefen nicht, wie die Kläger meinten, ins Leere. Auch nach Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) vom 26.05.1994, das lediglich zur Aufhebung der §§ 1 bis 9 LFZG geführt habe, seien die §§ 10 ff. LFZG weiterhin anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 2 LFZG verweise auf [§ 14 MuSchG](#). Darin sei die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach wie vor geregelt.

Die den Klägern auferlegte Umlagepflicht verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Die streitgegenständlichen Vorschriften beruhen auf der Erwägung des Gesetzgebers, daß der nach [§ 14 Abs. 1 MuSchG](#) zu zahlende Zuschuß zum Mutterschaftsgeld insbesondere für die lohnintensiven Kleinbetriebe eine erhebliche wirtschaftliche Belastung bedeuten könne. Es sei nicht sachwidrig, das Umlageverfahren auf Kleinbetriebe zu beschränken, zumal diese in der Regel durch Arbeitsentgeltzahlungen bei Ausfall der Arbeitskraft stärker belastet seien als Großbetriebe. Die Umlagepflicht stelle auch keinen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Regelungen, die, wie hier, nicht in die Substanz des Betriebes eingriffen, sondern lediglich Auflagen für die Ausübung des Gewerbes darstellten, seien in der Regel nur als eine Bestimmung von Inhalt und Grenzen des Eigentums zu bewerten. Nicht ersichtlich sei, daß die - nur den Arbeitgebern auferlegte - Umlagepflicht zu einer Belastung der Beschäftigten führe.

Gegen das am 10.06.1997 zugestellte Urteil richtet sich die am 27.06.1997 eingelegte Berufung.

Die Kläger halten den angefochtenen Bescheid für verfassungswidrig. Sie rügen eine Verletzung des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) und führen hierzu an, in ihrem Betrieb mache der Aufwand für Gehälter und damit verbundene Kosten 28 v.H. der Gesamtkosten aus; der Gesamtkostenanteil am Umsatz betrage etwa 60 v.H. Wegen der Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung vom 25.07.1997 verwiesen (Bl. 17 ff. d.A.).

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26.03.1997 und den Bescheid vom 21.05.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LFZG obliege die Durchführung des Ausgleichsverfahrens den Orts- und Innungskrankenkassen, der Bundesknappschaft sowie der Seekrankenkasse. Nicht daran beteiligt seien die Betriebskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen. Für die bei einer am Umlageverfahren nicht teilnehmenden Ersatzkasse versicherten Arbeitnehmer werde das Ausgleichsverfahren ebenfalls von den in Abs. 1 Satz 1 genannten Krankenkassen durchgeführt. Der angefochtene Bescheid sei hinreichend bestimmt, zumal die Kläger bereits in den vorausgegangenen Schreiben darauf hingewiesen worden seien, daß der Beitragsatz hier 0,1 v.H. betrage. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden insgesamt nicht (Berufungserwiderung vom 07.11.1997).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet. Das Sozialgericht hat in der angegriffenen Entscheidung die Klage mit Recht durch Sachurteil abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig. Die Kläger sind zur Teilnahme am Umlageverfahren i.S.d. §§ 10 und 14 LFZG verpflichtet.

Das Rechtsschutzbegehren ist allerdings als zulässige Anfechtungsklage auszulegen. Denn im angefochtenen Bescheid über die Teilnahme am Lohnfortzahlungsverfahren bei Mutterschaft ist ausgeführt: "Diese Feststellung gilt für das Jahr 1995 und auch weiterhin". Für eine daneben zusätzlich erhobene Feststellungsklage ist mithin kein Raum.

Die Klage ist unbegründet. Die Kläger sind als Arbeitgeber eines "Kleinbetriebes" mit vorliegend weniger als 20 Arbeitnehmern (§ 10 Abs. 1 LFZG) zur Teilnahme am Umlageverfahren (§ 14 LFZG) verpflichtet. Die Beklagte zählt zu den in § 10 LFZG umlageberechtigten Trägern. Sie durfte die Ausgleichsberechtigung in § 32 ihrer Satzung auf Grund des § 16 Abs. 2 Nr. 4 LFZG auf Kleinbetriebe mit regelmäßig nicht mehr als 30 Beschäftigten erstrecken. Die angefochtene Entscheidung begegnet weder formellen Bedenken im Hinblick auf das Gebot der Bestimmtheit von Verwaltungsakten noch erweist sie sich als materiell rechtswidrig. Insoweit weist der Senat auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung hin ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LFZG verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Soweit die Kläger vor dem Sozialgericht sinngemäß eine Verletzung von [Art. 2 Abs. 1 GG](#) gerügt haben, hält der Senat die streitgegenständliche Vorschrift mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung für verfassungsgemäß (vgl. [BSGE 71, 24](#) [27] m.w.N.).

Der Senat teilt die von den Klägern vorgetragenen Bedenken, denen zufolge die genannte Vorschrift den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) verletze, nicht. Ist, wie hier, die Bildung von Vergleichsgruppen möglich, bleibt zu prüfen, ob hinreichende sachliche Gründe für

eine differenzierende Behandlung dieser Gruppen bestehen. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu an-deren Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. [BVerfGE 55, 72](#) [88]; [81, 156](#) [205] m.w.N.; [88, 87](#) [96]; [89, 365](#) [375]); st. Rspr.). Zu berücksichtigen bleibt, daß dem Gesetzgeber gerade bei der Ausgestaltung des Sozialversicherungsverhältnisses eine nicht unerhebliche Gestaltungsfreiheit zukommt. Die Anwendung des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verlangt den Vergleich von Lebensverhältnissen, die nicht in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sein können. Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, welche von diesen Elementen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht (vgl. [BVerfGE 83, 395](#) (401) m.w.N.). Die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises ist nicht zu beanstanden, wenn vernünftige Gründe dafür bestehen und der Gesetzgeber willkürliche Privilegierungen und Diskriminierungen vermeidet (vgl. [BVerfGE 29, 337](#) [339] m.w.N.; [51, 295](#) [301]). Gerade auf dem Gebiet des Sozialrechts ist dem Gesetzgeber überdies wegen der fortwährenden schnellen Veränderungen des Arbeits-, Wirtschafts- und Soziallebens eine besonders weite Gestaltungsfreiheit zuzugestehen. Diese unterliegt nur einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen wie richterlichen Kontrolle. Es ist nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat. Die Gerichte haben sozialpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers hinzunehmen, solange dessen Erwägungen weder offensichtlich fehlsam noch mit der Wertordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind (vgl. [BVerfGE 13, 97](#) [107 und 110]; [14, 288](#) [301]; [77, 84](#) [106] m.w.N.; [89, 365](#) [376] m.w.N.; st. Rspr.).

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LFZG legt fest, daß bestimmte gesetzliche Krankenkassen, zu denen auch die Beklagte zählt, Kleinarbeitgebern mit regelmäßig nicht mehr als zwanzig, oder - wie hier - satzungsrechtlich mit nicht mehr als 30 beschäftigten Arbeitnehmern 80 v.H. des Arbeitsentgelts unter Einschluß des jeweiligen arbeitgeberseitigen Beitragsanteils unter anderem bei nach [§ 14 Abs. 1 MuSchG](#) gezahlten Zuschüssen erstatten. Die als Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen genannten Leistungen werden nach § 14 Abs. 1 LFZG durch eine Umlage von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. Der damit normierte teilweise Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen erfüllt alle Tatbestandsmerkmale einer Versicherung: ihr liegt der Zusammenschluß einer Vielzahl von gefährdeten Personen, und zwar den betroffenen Arbeitgebern, zugrunde; aus der Gesamtheit der von den Mitgliedern aufbrachten Mittel werden die vorgesehenen Leistungen an die von dem Gefahrereignis i.S.d. § 10 Abs. 1 LFZG Betroffenen erbracht und ein Risikoausgleich durch eine Kalkulation nach dem Gesetz der großen Zahl erstrebt. Denn im Einzelfall steht nicht fest, ob und in welchem Umfang die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Die nach § 14 LFZG vorgesehene Umlage führt zu einer vollständigen Deckung der erforderlichen Mittel, die ausschließlich von den betroffenen Arbeitgebern aufzubringen sind. Insbesondere führt die Einbeziehung in die Gefahrgemeinschaft zu einer Atomisierung des individuellen Risikos durch Verlagerung auf diese selbst. Ist folglich der Versicherungscharakter zu bejahen, bleibt auf das Bestehen einer ausweislich des § 10 Abs. 2 LFZG gesetzlichen Verpflichtung der Betroffenen zur Teilnahme an der Lohnfortzahlungsversicherung hinzuweisen, die somit als Pflichtversicherung zu charakterisieren ist. Der Pflichtversicherung sind grundsätzlich alle Arbeitgeber von Kleinbetrieben unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt weibliche Mitarbeiter beschäftigen, und ungeachtet des Lebensalters des jeweiligen Beschäftigten.

Es besteht von Verfassungen wegen, namentlich im Hinblick auf [Art. 3 Abs. 1 GG](#), keine Pflicht des Gesetzgebers, Kleinbetriebe aus den von den Klägern genannten Gründen aus der Pflichtversicherung auszugrenzen. Die gesetzgeberische Erwägung, die genannten Kleinbetriebe einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung zu unterwerfen, ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Die durch Art. 6 Nr. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 vom 26.04.1985 ([BGBl. I S. 710](#)) in das LFZG eingefügte streitgegenständliche Erstreckung des Ausgleichsverfahrens auf den Versicherungsfall der Mutterschaft beruht auf der Erwägung, Kleinbetriebe vor unkalkulierbar hohen Lasten zu schützen und Einstellungshemmnisse, namentlich für junge Frauen, zu beseitigen (vgl. [BT-Drucks. 10/2102 S. 14](#)). Es liefe der Absicht des Gesetzgebers zuwider, diejenigen Arbeitgeber, die entweder keine Frauen beschäftigen, oder Beschäftigte ab Erreichen eines bestimmten Lebensalters von der Umlagepflichtversicherung auszunehmen und die Entgeltversicherung nur auf in Betracht kommende Betriebe und Personengruppen zu begrenzen (vgl. [BSGE 71, 24](#) (26)). Die Kläger verkennen mit ihrem Vortrag, daß die vorliegend zur Prüfung gestellte Rechtsfrage allein den dem Gesetzgeber von Verfassungen wegen zugewiesenen Gestaltungsraum berührt. Wie dargelegt, haben die Gerichte sozialpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers hinzunehmen, solange dessen Erwägungen weder offensichtlich fehlsam noch mit der Wertordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind. Dies ist hier angesichts der genannten, sich mit der angefochtenen Vorschrift verbindenden gesetzgeberischen Erwägungen nicht der Fall.

Aus den genannten Gründen hatte die Berufung keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)). Die streitgegenständliche Frage ist geklärt ([BSGE 71, 24](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2004-09-10